

Rahmenbedingungen

Für die Vermittlung von Pauschalreisen an die
AtourO GmbH, Martin-Luther Str. 69, 71636 Ludwigsburg (im Folgenden: AtourO)

Rahmenbedingungen

AtourO betraut den Vermittler mit der Vermittlung der von ihr angebotenen Pauschalreisen. Der Vermittler ist im Verhältnis zu AtourO Handelsvertreter im Sinne des HGB auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Veranstalter im Sinne dieser Rahmenbedingungen ist die AtourO GmbH, sofern kein anderer Reiseveranstalter in der Ausschreibung benannt ist.

Allgemeine Pflichten

- Beide Parteien verpflichten sich, ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen.
- Beide Parteien verpflichten sich, Dokumente, Daten und Informationen, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit oder gelegentlich zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen Unbefugten zu sichern. Gleiches gilt auch für die vereinbarten Konditionen.

1. Pflichten der AtourO GmbH

AtourO verpflichtet sich:

- Den Vermittler mit allen notwendigen und aktuellen Informations- und Buchungsunterlagen zu versorgen, so dass der Kunde mit allen buchungsrelevanten Informationen ausgestattet werden kann.
- Die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß, schnellstmöglich und sorgfältig zu bearbeiten und den Vermittler über bekannte Abweichungen und Änderungen zu informieren.
- Dem Kunden zusammen mit der Reisebestätigung / Rechnung einen gültigen Reisepreissicherungsschein zu übermitteln (Insolvenzschutz-Nachweis) und die Reiseunterlagen nach vollständiger Zahlung des Reisepreises zu versenden.

2. Pflichten des Vermittlers / AGB

Der Vermittler verpflichtet sich:

- Die Angebote der AtourO GmbH auf ihren Vertriebswegen aktiv und grundsätzlich unter Nennung des Veranstalters anzubieten und gegenüber Kunden bereitwillig, fachgerecht und wahrheitsgemäß im Rahmen der ihr erteilten Informationen Auskunft zu geben.
- Dem Kunden die aktuellen und dem Vermittler bekannten und zur Verfügung gestellten Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen (AGB) des Veranstalters sowie das gesetzlich vorgeschriebene Formblatt zur Pauschalreise des Veranstalters vor Vertragsschluss auszuhändigen und deren Kenntnisnahme zu dokumentieren, so dass diese wirksam in den Reisevertrag einbezogen werden.
- Sicherzustellen, dass der Anmelder die Haftung für die Vertragserfüllung für sich und alle Mitreisenden ausdrücklich bestätigt.
- Vom Veranstalter mitgeteilte Leistungsänderungen, wie Flugzeitenänderungen, Baustellenmitteilung, etc. dem Kunden sofort nach Bekanntgabe mitzuteilen und AtourO zu benachrichtigen, falls eine Mitteilung an den Kunden fehlschlägt.
- Stornierungen und sonstige Änderungswünsche von Kunden unverzüglich an AtourO weiterzuleiten.
- Reklamationen, Ansprüche und Einsprüche von Kunden aus dem Reisevertrag entgegenzunehmen und unverzüglich an den Veranstalter weiterzuleiten. Es dürfen keine Forderungen seitens des Vermittlers anerkannt oder Erklärungen in diesem Zusammenhang abgegeben werden.
- Alle handelsrechtlichen Veränderungen der Firma, wie Wechsel des Inhabers, Gesellschafters, Sitzverlegung, Bankverbindung und Gesellschaftsform zeitnah schriftlich anzuzeigen.
- Sicherzustellen, dass korrekte und vollständige Kundendaten (Anmeldung des Kunden mit vollständigem Namen laut Ausweis) an AtourO weitergeleitet werden. Sofern AtourO wegen nachträgliche Namensänderungen Kosten seitens der Leistungsträger berechnet werden, ist AtourO berechtigt, diese dem Vermittler in Rechnung zu stellen.

3. Reiseprogramm, Leistungen, Reisetern und Preise

Die Details der vereinbarten Reise ergeben sich aus dem Angebot/der Ausschreibung der AtourO GmbH. Programmänderungen bleiben, sofern gesetzlich zulässig, vorbehalten.

4. Mindestteilnehmerzahl

Sofern eine vereinbarte Mindestteilnehmerzahl wider erwarten nicht erreicht wird, behält sich AtourO vor, die gesamte Reise abzusagen. Dem Vermittler und den Reisegästen entstehen durch die Absage keine Bearbeitungs- oder Stornogebühren. Es gilt als vereinbart, dass die Reise auch unterhalb der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt wird, solange dieses für beide Seiten wirtschaftlich vertretbar ist.

5. Freiplatzregelung – Pflichten des Nutzers eines Freiplatzes

- Für Gruppenreisen mit geschlossenem Kontingent kann eine Freiplatzregelung individuell vereinbart und bestätigt werden.
- Sofern auf eine offene Gruppenreise zugebucht wird, gilt folgende allgemeine Freiplatzregelung: Wird eine wirtschaftlich vertretbare Gruppengröße erreicht (entspricht i.d.R. der Mindestteilnehmerzahl), so erhält der Vermittler mit dem größten Buchungsanteil einen Freiplatz im halben Doppelzimmer zur Begleitung und Betreuung der gesamten Reisegruppe. Der Vermittler, der einen Freiplatz in Anspruch nimmt, verpflichtet sich, Reisegäste anderer Vermittler mit derselben Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu betreuen, wie die durch ihn selbst bzw. seine Organisation vermittelten Teilnehmer.
- Freiplätze werden nur für die tatsächliche Begleitung und Betreuung einer Reisegruppe zur Verfügung gestellt und werden nicht ausbezahlt oder verrechnet. Der Nutzer eines Freiplatzes dient dem Veranstalter und dessen Vertretern während der Reise (Agentur, Reiseleiter/in) als Ansprechpartner und vermittelt ggf. zwischen den Interessen der Gruppe und der Reiseleitung. Dem Nutzer eines Freiplatzes steht es nicht zu, Erklärungen für den Veranstalter abzugeben, insbesondere Mangelanzeigen/Reklamationen zu bewerten. Sofern ein Reisegast dem Nutzer eines Freiplatzes einen Mangel anzeigt, ist der Veranstalter oder dessen Vertreter vor Ort (Agentur) unverzüglich zu informieren. Desweiteren wird auf die Inhalte von Punkt 2 dieses Vertrages (Pflichten des Vermittlers) verwiesen.

6. Reiseversicherung

- Der Vermittler gewährleistet, dass den Kunden Reiseversicherungen, insbesondere die Reiserücktrittskostenversicherung, empfohlen werden.
- AtourO empfiehlt den Abschluss folgender Reiseversicherungen:
Reiseversicherungspaket mit Reiserücktrittskostenversicherung und Urlaubsgarantie (ohne Selbstbehalt, ausgenommen bei ambulanter Behandlung), Reisekranken-, Reisegepäck-, Reiseunfall-, sowie Notfallversicherung und Rücktransport im Krankheitsfall oder aber zumindest mindestens eine Reiserücktrittskostenversicherung & Urlaubsgarantie (ohne Selbstbehalt, ausgenommen bei ambulanter Behandlung).
- Die aktuell gültigen Versicherungstarife für von AtourO vermittelte Reiseversicherungen sind der Anlage zu entnehmen. Preisanpassungen vorbehalten.

7. Ausschreibung

Sämtliche von dem Vermittler selbst gestalteten Werbemittel (Prospekte, Anzeigen u.ä.) müssen vor der Veröffentlichung durch AtourO freigegeben werden, da AtourO ansonsten keine Haftung für fehlerhaft ausgeschriebene Leistungsbestandteile übernimmt.

AtourO stellt dem Vermittler Bild- und Textmaterial für die Bewerbung zur Verfügung. Der Vermittler versichert, diese Bild- und Textvorlagen ausschließlich für die Bewerbung der mit AtourO vereinbarten Reiseausschreibung zu nutzen und nach Abschluss der Reise von seinen digitalen Speichermedien zu entfernen. Der Vermittler informiert AtourO kontinuierlich über seine Terminplanung bzgl. der Ausschreibung.

8. Einreiseinformationen

AtourO informiert den Vermittler über die Einreiseformalitäten entsprechend des jeweiligen Reisezieles für jede Nationalität. Der Vermittler verpflichtet sich, die Informationen allen Reiseteilnehmern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und AtourO die Nationalitäten der Teilnehmer mitzuteilen.

9. Informationspflicht zur Identität der ausführenden Luftverkehrsgesellschaft:

- a) AtourO informiert den Vermittler nach den Bestimmungen der EU-Verordnung und den hierzu gegebenenfalls ergangenen deutschen Ausführungsvorschriften über die ausführenden Luftverkehrsgesellschaften sowie einen eventuellen Wechsel der Luftverkehrsgesellschaft.
- b) Die Benennung einer Luftverkehrsgesellschaft im Rahmen dieser Informationspflicht begründet keinen Anspruch des Vermittlers auf Durchführung des Fluges mit der benannten Fluggesellschaft, soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus ausdrücklich vertraglichen Vereinbarungen ergibt.
- c) Der Vermittler verpflichtet sich, die ihm vom Veranstalter übermittelten Informationen über die Identität der ausführenden Luftverkehrsgesellschaft unverzüglich an seine Teilnehmer weiterzuleiten.
- d) Jegliche Folgen, welche sich aus einer Unterlassung der entsprechenden Verpflichtungen des Vermittlers gegenüber seinen Teilnehmern ergeben, gehen zulasten des Vermittlers, soweit sie nicht durch eine schuldhaft falsche Information oder unterlassene Information durch den Veranstalter ursächlich entstanden sind.

10. Buchungsannahme / Bestätigung und Reisebedingungen

- a) Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wurde, nimmt der Vermittler die Buchungen der Teilnehmer entgegen. Der Vermittler leitet die Buchungen unverzüglich an AtourO per Telefax, E-Mail oder nach telefonischer Ankündigung per Briefpost weiter. AtourO bestätigt die Buchung umgehend, je nach Vereinbarung, direkt an den Kunden oder an den Vermittler.
- b) Mit Nennung des Kundennamens vermittelt der Vermittler AtourO im Auftrag des Kunden dessen Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages. Mit der Bestätigung durch AtourO kommt der Reisevertrag direkt zwischen dem Kunden und dem Veranstalter zustande. Grundlage des Reisevertrages zwischen dem Veranstalter und dem Kunden sind die Reisebedingungen des Veranstalters.

11. Zahlung

- a) Je nach getroffener Absprache gilt Direktinkasso oder Vermittlerinkasso als vereinbart.
 - aa) Direktinkasso: Die Kunden erhalten vom Veranstalter die schriftliche Bestätigung und Rechnung der gebuchten Reise. Mit der Bestätigung wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zzgl. eventueller Versicherungsprämien fällig. Der Restbetrag ist vom Kunden bis spätestens 4 Wochen vor Abreise auf das Konto des Veranstalters zu zahlen.
 - ab) Vermittlerinkasso: Der Vermittler leitet nach Erhalt der Bestätigung von AtourO diese an den Kunden weiter und erhebt eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zzgl. eventueller Versicherungsprämien. Die Anzahlung wird von dem Vermittler für AtourO treuhänderisch verwaltet. Der Vermittler verpflichtet sich, Zahlungen von Kunden getrennt aufzubewahren. Mit der ersten Namensmeldung erhält der Vermittler von AtourO eine Anzahlungs-Rechnung, die innerhalb von 8 Tage zu begleichen ist. Der Restbetrag ist bis 4 Wochen vor Abreise ohne weitere Aufforderung zur Zahlung fällig.
 - ac) Sofern vom Veranstalter im Einzelfall eine höhere Anzahlung verlangt wird und AtourO hierüber vor Beginn der Ausschreibung informiert hat, gilt die höhere Anzahlung als vereinbart.
- b) Die Zahlung kann kostenfrei per Überweisung erfolgen. Eine Kreditkartenzahlung ist nicht möglich.

12. Provision

Zwischen der Vermittler und AtourO kann für die Vermittlung von Reisen eine Provision bzw. ein Werbekostenzuschuss vereinbart werden. Diese Vereinbarung wird durch AtourO gesondert bestätigt. Die Vereinbarung kann für einzelne Reisen und Leistungen individuell abgesprochen werden. Wird mit einer Projektbestätigung an den Vermittler keine gesonderte Provisionsregelung bestätigt, so gilt für dieses Projekt die grundsätzlich zwischen AtourO und dem Vermittler vereinbarte Regelung als vereinbart.

13. Insolvenzversicherung

- a) Bei vereinbartem Direktinkasso erhalten die Teilnehmer/innen mit der Bestätigung den Sicherheitsschein (Insolvenzschutz-Nachweis).
- b) Bei vereinbartem Gruppeninkasso erhält der Vermittler abweichend zu a) einen Sicherheitsschein (Insolvenzschutz-Nachweis), der gültig ist für den Buchenden und alle weiteren Reiseteilnehmer.
- c) Der Sicherheitsschein bescheinigt, dass der Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Kundengeldabsicherung vorgenommen hat.

14. Preisanpassungen

Die Zulässigkeit von Preisanpassungen ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters geregelt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

15. Haftung

Der Vermittler haftet für alle Schäden, die sich aus einer schuldhaften Nichtbeachtung oder einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und sonstiger individuell mit AtourO getroffener Vereinbarungen ergeben. Dies gilt insbesondere für die fehlerhafte Umsetzung der von AtourO vorgegebenen Leistungsbeschreibungen und Preise.

16. Gültigkeit

- a) Diese Rahmenbedingungen gelten für alle von AtourO angebotenen und von dem Vermittler zur Ausschreibung angenommene Reisen. Abweichungen und Ergänzungen werden gesondert vereinbart.
- b) Diese Rahmenbedingungen gelten auch für alle vom Vermittler ausgeschriebenen Reisen, für die AtourO selbst als Vermittler im Auftrag eines Veranstalters auftritt.

17. Datenschutz

Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind. Soweit die Parteien aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet sind, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, werden die Vertragsparteien sich dabei unterstützen und die entsprechenden Informationen bereitstellen.

18. Beendigung

Die Parteien verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit keinerlei Produkte, Logos und sonstige Unterlagen und Dateien weiter zu benutzen und diese gegenseitig herauszugeben. Der Vermittler wird sämtliche Hinweise auf AtourO / den Veranstalter innerhalb von zwei Wochen in der Öffentlichkeit entfernen.

19. Gerichtsstand, Sonstiges

- a) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Rahmenbedingungen ist der Sitz der AtourO GmbH. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Reisevertrag ist der Sitz des Veranstalters. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- b) Ansprüche darf der Vermittler nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an Dritte abtreten.
- c) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen ändert an der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nichts. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen.
- d) Diese Rahmenbedingungen tritt an Stelle aller bisher zwischen den Parteien in dieser Hinsicht bestehenden Verträge und/oder mündlichen Vereinbarungen und/oder sonstigen Vermittlervereinbarungen, die mit sofortiger Wirkung einvernehmlich und ausdrücklich aufgehoben werden.